

Magdeburg, den 13.11.2013  
Le-he

**Präsidiumssitzung Nr.** 156  
**Datum:** 25.11.2013  
**Ort:** Landesgeschäftsstelle, Magdeburg  
**Bearbeiter:** Landesgeschäftsführer Jürgen Leindecker  
**TOP 1** **Begrüßung und Feststellung der Tagesordnung**

---

**Anlagen**

---

**Bisherige Beratung:** ./.

---

**Beschlussvorschlag:**

*Die geänderte Tagesordnung wird festgestellt.*

*Wenn sich kein Widerspruch ergibt, werden TOP 7 und 8 im Block abgestimmt.*

**Begründung:**

Als TOP 6.4 wird neu in die Tagesordnung aufgenommen:

**Veränderungen bei der Gesellschafterstruktur der KOWISA, KBM und KBA**  
**Bericht: Geschäftsführer Detlef Hillebrand, KOWISA**

Magdeburg, den 11.11.2013  
Lau-he

**Präsidiumssitzung Nr.** 156  
**Datum:** 25.11.2013  
**Ort:** Landesgeschäftsstelle, Magdeburg  
**Bearbeiter:** Sachgebietsleiterin Sylvia Laumann  
**TOP 2** **Genehmigung der Niederschrift über die 155. Sitzung am 02.09.2013 in der Landesgeschäftsstelle**

---

**Anlagen**

---

**Bisherige Beratung:** ./.

---

**Beschlussvorschlag:**

*Die Niederschrift über die 155. Sitzung am 02.09.2013 in der Landesgeschäftsstelle wird bestätigt.*

**Begründung:**

Magdeburg, den 08.11.2013  
Be-he

**Präsidiumssitzung Nr.** 156  
**Datum:** 25.11.2013  
**Ort:** Landesgeschäftsstelle, Magdeburg  
**Bearbeiter:** Referentin Karin Becker

**TOP 3** **Kinderförderungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt;  
Beschluss des Präsidiums über das Führen einer Kommunalverfassungsbeschwerde gegen das KiFöG LSA vor dem Landesverfassungsgericht**

---

**Anlagen**

- Präsentation von Herrn Prof. Dr. Dietlein: „Die Novellierung des KiFöG LSA in der verfassungsrechtlichen Bewertung“ vom 4.11.2013
- Entwurf der rechtsgutachterlichen Stellungnahme zu Verfassungsfragen des Gesetzes zur Änderung des KiFöG und anderer Gesetze vom 23.01.2013 (Stand: 01.11.2013)

---

**Bisherige Beratung:**

- 143. Präsidiumssitzung am 04.07.2011 (TOP 4)
- 145. Präsidiumssitzung am 07.11.2011 (TOP 6)
- 146. Präsidiumssitzung am 30.01.2012 (TOP 7)
- 147. Präsidiumssitzung am 19.03.2012 (TOP 3)
- 149. Präsidiumssitzung am 07.05.2012 (TOP 14.6)
- 150. Präsidiumssitzung am 17.09.2012 (TOP 9.7)
- 152. Präsidiumssitzung am 21.01.2013 (TOP 3)
- 153. Präsidiumssitzung am 18.03.2013 (TOP 4)
- 155. Präsidiumssitzung am 02.09.2013 (TOP 8)

---

**Beschlussvorschlag:**

*Auf der Grundlage des Gutachtens von Herrn Prof. Dr. Johannes Dietlein zur Verfassungsmäßigkeit der Novelle des Kinderförderungsgesetzes LSA vom 23.01.2013 und im Ergebnis der Erörterungen in der Kreisvorstandskonferenz am 04.11.2013 hält das Präsidium des SGSA eine Kommunalverfassungsbeschwerde gegen das KiFöG LSA vor dem Landesverfassungsgericht für angebracht.*

*Die Landesgeschäftsstelle übermittelt demzufolge die Herrn Prof. Dr. Dietlein mandatisierenden Vollmachten der klagebereiten Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden zur Führung einer Kommunalverfassungsbeschwerde gegen das KiFöG LSA vor dem Landesverfassungsgericht Sachsen-Anhalt.*

### **Begründung:**

Seit der Verabschiedung des Kinderförderungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt am 13.12.2012 und der damit verbundenen Verlagerung der Aufgabenzuständigkeit von den kreisangehörigen Gemeinden auf die Landkreise steht die Frage im Raum, ob sich die betroffenen Städte und Gemeinden gegen den Aufgabenentzug mit einer Verfassungsbeschwerde zur Wehr setzen sollten. Ein großer Teil der Mitgliedschaft des SGSA ist über die Vorgehensweise des Landtages mehr als entsetzt.

- Vor allem der Vorwurf der Zweckentfremdung von Landesgeldern, die den Gemeinden zur Finanzierung der Kindertageseinrichtungen zur Verfügung gestellt werden, hat die Bürgermeister tief getroffen.
- Verärgerung hat im kreisangehörigen Bereich auch die Tatsache ausgelöst, dass ausgerechnet nach Bildung der bundesweit größten Flächengemeinden die Gemeinden als „nicht ausreichend leistungsfähig“ angesehen werden, die Aufgabe der Kinderförderung als Vor-Ort-Aufgabe zu erledigen.
- Als unzutreffend sehen die Oberbürgermeister, Bürgermeister und Verbandsgemeindebürgermeister überdies die Behauptung an, die Städte und Gemeinden könnten in einen Interessenkonflikt geraten zwischen dem Interesse am Betrieb eigener Einrichtungen und den Einrichtungen der freien Träger. Die gemeindlichen Einrichtungen wurden gerade als Puffer zur Abfederung des demografischen Wandels genutzt, während die Einrichtungen der freien Träger vertraglich fest vereinbart sind.

Vor diesem Hintergrund hat das Präsidium des SGSA in der Klausurtagung am 21.04.2013 den Beschluss gefasst, einen Gutachtauftrag zur Begutachtung der Verfassungsmäßigkeit der Novellierung des Kinderförderungsgesetzes an Herrn Prof. Dr. Johannes Dietlein, Heinrich Heine Universität Düsseldorf, zu erteilen. Die Entscheidung zu einer Verfassungsbeschwerde erfolgt nach Begutachtung in einem gesonderten Beschluss. Zur Restfinanzierung des Gutachtens und eines sich evtl. anschließenden Prozesses vor dem Landesverfassungsgericht können bis zu 20.000 Euro aus dem Prozesskostenfonds bezahlt werden.

Bislang haben 62 Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden ihre Bereitschaft erklärt, sich an einer möglichen Kommunalverfassungsbeschwerde zu beteiligen und einen anteiligen Kostenbeitrag i. H. v. 1000 Euro zu zahlen. Damit sind sowohl die Finanzierung des Gutachtens als auch die Rechtsvertretung durch Herrn Prof. Dr. Dietlein vor dem Landesverfassungsgericht gesichert.

Der SGSA hat daraufhin Herrn Prof. Dr. Dietlein, Heinrich Heine Universität Düsseldorf, beauftragt, ein Gutachten zu Verfassungsfragen des Gesetzes zur Änderung des Kindesförderungsgesetzes und anderer Gesetze vom 23.01.2013 (GVBl. LSA S. 38 ff.) zu erstellen, in dem insbesondere die Aufgabenhochzonung und die Konnexitätsfragen verfassungsrechtlich geprüft werden sollen.

Herr Prof. Dr. Dietlein hat die verfassungsrechtliche Bewertung der Novellierung des Gesetzes zur Änderung des Kindesförderungsgesetzes und anderer Gesetze vom 23.01.2013

(GVBl. LSA S. 38 ff.) im Rahmen des öffentlichen Teils der Kreisvorstandskonferenz am 04.11.2013 in Haldensleben vorgestellt.

Die folgenden Punkte hat der Gutachter als die zentralen Problempunkte des neuen Kinderförderungsgesetzes einer verfassungsrechtlichen Prüfung unterzogen:

- *Hochzonung der Leistungsverpflichtung von den Gemeinden (bzw. Verbandsgemeinden) auf die Kreise als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe (§ 3 Abs. 4 KiFöG LSA)*

Der Gutachter macht deutlich, dass für den Entzug von Aufgaben legitime Gemeinwohlgründe sprechen und der Verfassungsgrundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt werden müssen. Die Gründe für die Hochzonung müssen nach den „Rastede“-Maßstäben überwiegen.

Die Begründung des Gesetzgebers für die Aufgabenhochzonung überzeuge nicht. Der vom Landesgesetzgeber geltend gemachte Gemeinwohlzweck erweise sich als illegitim, da er einerseits von einem unzutreffenden Regelungsgehalt des Bundesrechts ausging, andererseits den zu regulierenden Sachverhalt nicht hinreichend rational ermittelt und belegt habe. Das Argument, es bestehe die Gefahr, dass die Gemeinden bei zukünftig abnehmenden Kinderzahlen eigene Einrichtungen zulasten der Einrichtungen freier Träger bevorzugen, treffe nicht zu. Überdies sei die spekulative Unterstellung eines (fiskalischen) Missbrauchs kommunaler Zuständigkeiten zur Bestandswahrung unzulässig. Auch die Ausgestaltung der Aufgabenhochzonung sei inkonsequent, weil die Gemeinden gleichwohl zu örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe bestimmt werden können und den kreisfreien Städten die Aufgabe (Erfüllung des Rechtsanspruchs) nicht entzogen worden sei.

Demnach stelle die durch die Neufassung von § 3 Absatz 3 KiFöG LSA bewirkte Hochzonung der Leistungsverpflichtung auf die Landkreise einen Eingriff in die kommunale Selbstverwaltungsgarantie der Gemeinden dar.

- *Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens zu den Vereinbarungen nach § 11a KiFöG LSA*

Die verfassungsrechtlichen Bedenken richten sich gegen die Möglichkeit von durchgreifenden Entscheidungen der Schiedsstelle. Das gilt insbesondere dann, wenn die Vorschrift des § 11a KiFöG so verstanden werden wird, dass die Ersetzung der Vereinbarung sich auch auf die Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens erstrecken soll. Die Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens für den Abschluss der Vereinbarungen dient letztlich der Vereinfachung von Verwaltungsabläufen und damit Zielen, die das LVerfG LSA und das BVerfG zur Rechtfertigung von Eingriffen in das kommunale Selbstverwaltungsrecht nicht haben hinreichen lassen.

- *Neuregelung der Kostenbeiträge (§ 13 KiFöG LSA)*

Die Pflichtigstellung der Festsetzung und Erhebung von Kostenbeiträgen für gemeindliche Einrichtungen steht der bundesrechtlichen Regelung in § 90 SGB VIII entgegen, der eine gemeindliche Ermessensentscheidung beinhaltet. Da der Bundesgesetzgeber abschließend geregelt hat, besteht für den Landesgesetzgeber keine Gesetzgebungskompetenz. Überdies besteht ein Eingriff in die Finanzhoheit der Gemeinden.

Die Neuübertragung der Pflicht zur Festsetzung und Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme nicht gemeindlicher Kindertageseinrichtungen steht nicht im Einklang mit Bundesrecht, wonach nur die Erhebung von Kostenbeiträgen für eigene Einrichtungen gestattet ist (BVerwG). Überdies stellt die Regelung einen Verstoß gegen das Territorialprinzip bei grenzüberschreitender Kinderbetreuung dar. Für die Wohnsitzgemeinde ergibt sich überdies das Problem mangelnder Kalkulierbarkeit der tatsächlichen Betreuungskosten in Fremdeinrichtungen.

➤ *Verbindlichstellung des Bildungsprogramms (§ 5 Absatz 3 Satz 2 KiFöG LSA)*

Der Modus der Verbindlichstellung ist unklar. Verbindlichstellung isoliert aus der Regelung des § 5 Absatz 3 Satz 2 KiFöG LSA heraus unterliegt gravierenden verfassungsrechtlichen Bedenken. Rechtsstaatsprinzip fordert Normklarheit.

Andererseits sieht § 24 Absatz 2 Nr. 1 KiFöG LSA die Verbindlichkeit des Inhalts des Bildungsprogramms durch Verordnung vor. Die Verordnungsermächtigung des § 24 Absatz 2 Nr. 1 KiFöG LSA verstößt zunächst gegen das Bestimmtheitsgebot der LVerf LSA. Isoliert aus § 24 Absatz 2 Nr. 1 KiFöG LSA bzw. der aufgrund dieser Vorschrift erlassenen Verordnung wird sich die Verbindlichkeit nicht herstellen lassen. § 24 Absatz 2 Nr. 1 KiFöG LSA ermächtigt nur zur Festlegung des Inhalts, nicht zur Festlegung der Verbindlichkeit.

Die Frage ist allerdings, ob das LVerfG LSA Bedenken an der Verfassungskonformität der Verordnungsermächtigung bzw. der Verweisung im Rahmen des beschränkten Prüfungsmaßstabs der Kommunalverfassungsbeschwerde prüfen würde. (Es käme aber ein verwaltungsgerichtliches Normenkontrollverfahren i. S. d. § 47 VwGO in Betracht.)

➤ *Wahrung des Konnexitätsprinzips des Art. 87 Abs. 3 LVerf LSA bei der Novellierung des KiFöG LSA*

Konnexitätsrelevant sind:

- die Intensivierung der qualitativen Anforderungen an die Kindertagesbetreuung
  - o Verbindlichstellung des Bildungsprogramms (§ 5 Abs. 2 Satz 3 KiFöG LSA i. V. m. § 24 Abs. 2 Nr. 1 KiFöG LSA),
  - o Verpflichtung zum Einsatz eines Qualitätsmanagements (§ 5 Abs. 3 Satz 2 KiFöG LSA),
  - o Verbesserung des Mindestpersonalschlüssels (§ 21 Abs. 2 KiFöG LSA),
  - o Steigerung der Anforderungen der Inklusion (§ 8 KiFöG LSA)
- Erweiterung der Finanzierungspflichten zugunsten freier Träger (§ 12 b KiFöG LSA)

Problem: Restriktiver Ansatz des LVerfG LSA bei Einordnung von Finanzierungsverpflichtungen als konnexitätsrelevanter Sachverhalt.

Gegenargument: Missbrauchsgefahr

- Übertragung neuer Verwaltungsaufgaben auf die Gemeinden
  - o Festlegung und Erhebung von Kostenbeiträgen (§ 13 Abs. 2 und 3 KiFöG) in Bezug auf eigene Einrichtungen und nicht von der Gemeinde selbst getragene Einrichtungen

Der Gesetzgeber hat die durch die Aufgabenübertragung induzierten Kosten zu ermitteln und die Kostendeckung zu regeln. Nach Art. 87 Absatz 3 Satz 3 LVerf LSA ist ein angemessener Mehrbelastungsausgleich hinreichend. Die Angemessenheit steht aber nicht im freien Ermessen des Gesetzgebers. Das Ergebnis der Kostenermittlung muss vielmehr plausibel sein.

Mangels hinreichender Normierung einer Kostendeckungsregelung i. S. d. Art. 84 Absatz 3 Satz 2 LVerf LSA liegen verschiedene Verstöße gegen das landesverfassungsrechtliche Konnexitätsprinzip vor.

Wegen der Einzelheiten der verfassungsrechtlichen Bewertung der Novellierung des KiFöG LSA durch Herrn Prof. Dr. Dietlein verweisen wir auf die als Anlage beigefügte Präsentation „Die Novellierung des KiFöG LSA in der verfassungsrechtlichen Bewertung“ vom 04.11.2013.

Sobald uns die Endfassung des Gutachtens zu Verfassungsfragen des Gesetzes zur Änderung des Kinderförderungsgesetzes und anderer Gesetze vom 23.01.2013 (GVBl. LSA 2013, S. 38 ff.), erstellt von Herrn Prof. Dr. Dietlein, vorliegt, werden wir dieses nachreichen. Als Anlage liegt Ihnen der Entwurfsstand 01.11.2013 vor.

Im Präsidium ist von verschiedenen Kollegen darauf hingewiesen worden, dass der Aufwand zur Umstellung auf das neue KiFöG immens sei und den Gemeindeverwaltungen viel abverlange. Sowohl Herr Bürgermeister Brettschneider, wie auch Herr Bürgermeister Dr. Opitz, letzterer auch während der KVK am 04.11.2013 haben aus Ihrer Sicht deshalb Abstand von der Klage genommen. Ein Argument, das nicht nur verständlich, sondern auch auf den ersten Blick begründet erscheint. Bei genauerer Betrachtung besteht aber die latente Gefahr, dass auch ohne einen kommunalverfassungsrechtlichen Streit das Gesetz in vielen Passagen nicht dauerhaft beständig sein könnte.

Erste verwaltungsgerichtliche Entscheidungen lassen schon erkennen, dass einzelne Vorschriften wohl keinen Bestand haben dürften. Auch jene Kolleginnen und Kollegen Hauptverwaltungsbeamte, die derzeit auf ein geordnetes Verfahren hinweisen, laufen Gefahr, im Streitfall auch gegenüber den frei-gemeinnützigen Einrichtungsträgern das gesamte Gebäude des KiFöG's zum Einsturz zu bringen.

Auch wenn unsere Klage daher zeitlich keinen schnellen Erfolg bringen wird, erwirkt sie doch langfristig gesehen eine zielgerichtete Klärung der Sach- und Rechtslage und auch die Unsicherheiten können damit dauerhafter beseitigt werden, als das möglicherweise bei zivilrechtlichen und verwaltungsrechtlichen Auseinandersetzungen im operativen Geschäft der Fall ist.

Im Ergebnis hält das Präsidium des SGSA auf der Grundlage der verfassungsrechtlichen Bewertung der Novelle des Kinderförderungsgesetzes LSA vom 23.01.2013 durch Herrn Prof. Dr. Johannes Dietlein und im Ergebnis der Erörterungen in der Kreisvorstandskonferenz am 04.11.2013 eine Kommunalverfassungsbeschwerde gegen das KiFöG vor dem Landesverfassungsgericht für angebracht.

Magdeburg, den 12.11.2013  
jl-he

**Präsidiumssitzung Nr.** 156  
**Datum:** 25.11.2013  
**Ort:** Landesgeschäftsstelle, Magdeburg  
**Bearbeiter:** Referent Jörn Langhoff  
**TOP 4** **Revision Finanzausgleich 2014**

---

**Anlagen** Übersicht Korrekturfaktoren vom 12.11.2013

---

**Bisherige Beratung:** 154. Präsidiumssitzung am 24.06.2013 (TOP 10.1)  
155. Präsidiumssitzung am 02.09.2013 (TOP 3)

---

**Beschlussvorschlag:** ***Kenntnisnahme und Diskussion***

**Begründung:**

In der Präsidiumssitzung am 02.09.2013 wurde über den Gesetzentwurf zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes vom 16.07.2013 und die gemeinsame Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände vom 05.08.2013 informiert.

Im Nachgang der Präsidiumssitzung wurde am 03.09.2013 der am 27.08.2013 durch die Landesregierung beschlossene *Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes* (Drs. 6/2374) dem Landtag zugeleitet. Dieser enthielt gegenüber dem Gesetzentwurf vom 16.07.2013 keine inhaltlichen Änderungen. Am 23.10.2013 fand die Anhörung zu dem Gesetzentwurf (Drs. 6/2374) und den Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE (Drs. 6/2413) sowie dem „Gutachten zur Ermittlung von aufgabenbezogenen Kostenremanenzen im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs in Sachsen-Anhalt“ im Landtag statt. Die kommunalen Spitzenverbände haben gemeinsam Stellung genommen.

Da in dem Gesetzentwurf Anregungen und Hinweise der kommunalen Spitzenverbände kaum aufgenommen worden sind, wurde unsere Stellungnahme vom 05.08.2013 inhaltlich noch einmal vorgetragen und vertieft. In der Anhörung wurde von Seiten des SGSA mit Blick auf die Remanenzkosten auf die vom Landesgesetzgeber selbst formulierten gesetzlichen Regelungen abgestellt, die eine Erhebung kostendeckender Gebühren und Entgelte bei den kostenrechnenden Einrichtungen mit Anschluss- und Benutzungszwang ausschließen. Dies haben wir verbunden mit der Forderung, dass die kostenrechnenden Einrichtungen bei der Bedarfsermittlung und bei der Remanenzkostenbetrachtung berücksichtigt werden. Auch wurde die Kürzung des Ausgleichstock und die in § 18 Abs. 2 des aktuellen Haushaltsgesetzentwurf 2014 vorgesehene Abzug von 2 Mio. Euro bei den FAG-Schlüsselzuweisungen der Landkreise und kreisfreien Städte für den Betrieb des BOS-Digitalfunks von uns abgelehnt.

Das Präsidium des SGSA hat in seiner 155. Sitzung am 02.09.2013 seine Forderung nach einer auskömmlichen aufgabenbezogenen Finanzausstattung der Städte und Gemeinden und der Beseitigung der systematischen Fehler bei der Bedarfsermittlung bekräftigt. Dazu gehört insbesondere mit Blick auf das ursprünglich vorgesehene Teilentschuldungsprogramm STARK IV die bisherige Praxis der nachgelagerten Anrechnung sämtlicher Konsolidierungsbemühungen der Kommunen. Sparmaßnahmen der Kommunen werden dadurch konterkariert.

Darüber hinaus wurde dem Vorbericht zur Präsidiumssitzung am 02.09.2013 eine Übersicht zur Bewertungen der Aktualität als bisher vorgetragene Korrekturfaktoren bei der Bedarfsermittlung als Anlage beigefügt. Das Papier ist ein Einstieg in die Diskussion zur anstehenden Weiterentwicklung des FAG ab 2015 und nicht als abschließend zu betrachten. Vielmehr soll es durch Hinweise aus der Mitgliedschaft und des Präsidiums fortgeschrieben werden. Das Papier wurde auch im Haushalts- und Finanzausschuss am 30.10.2013 behandelt.

Zwischenzeitlich haben wir das Papier ergänzt und neu strukturiert. Es ist als Anlage dem Vorbericht nochmals beigefügt. In der Sitzung sollen die einzelnen Punkte noch einmal erläutert und zur Diskussion gestellt werden.

Dies gilt auch für die an uns herangetragene Frage zur zukünftigen Berücksichtigung der Verbandsgemeinden im Rahmen der FAG-Zuweisungen. Das Ministerium der Finanzen Sachsen-Anhalt hinterfragt nun die Möglichkeit, die Finanzierungsreihenfolge zwischen Verbandsgemeinden und deren Mitgliedsgemeinde zu ändern. Konkrete Vorstellungen gibt es jedoch bisher bis auf den Hinweis auf Regelungen zur Finanzierung der Verbandsgemeinden in Rheinland-Pfalz und den Samtgemeinden von Niedersachsen nicht. In der Sitzung am 25.11.2013 soll deshalb ein erster Vergleich zwischen den Finanzierungsregelungen der Verbandsgemeinden in Sachsen-Anhalt und den Regelungen in Rheinland-Pfalz und Niedersachsen erfolgen.

Magdeburg, den 11.11.2013

**Präsidiumssitzung Nr.** 156  
**Datum:** 25.11.2013  
**Ort:** Landesgeschäftsstelle, Magdeburg  
**Bearbeiter:** Referent Uwe Baier  
**TOP 5** **Wasserrecht**  
**5.1** ***Mögliche Verfassungsbeschwerde gegen das Landeswassergesetz***

---

## **Anlagen**

---

**Bisherige Beratung:** 154. Sitzung am 24.06.2013 (TOP 5)

---

## **Beschlussvorschlag:**

***Das Präsidium beschließt, das Landeswassergesetz durch ein Verfassungsverfahren vor dem Landesverfassungsgericht auf seine Verfassungsmäßigkeit überprüfen zu lassen. Die beschwerdeführende Stadt oder Gemeinde wird aus dem Prozesskostenfonds des SGSA mit einem Betrag in Höhe von maximal 2.000,00 EUR unterstützt, soweit sie nach Abschluss des Verfahrens mindestens Kosten in dieser Höhe zu tragen hat.***

## **Begründung:**

Das Präsidium hat in seiner 154. Sitzung am 24.06.2013 über die aus dem neuen Landeswassergesetz resultierenden Probleme beraten. Es hat beschlossen, den Rechts- und Verfassungsausschuss des SGSA um eine Einschätzung zu den Erfolgsaussichten eines Normenkontrollverfahrens gegen das Wassergesetz zu bitten. Insbesondere die Regelung des § 56 Abs. 1 Satz 1 WG LSA, wonach die Städte und Gemeinden keine Verwaltungskosten für die Umlegung der Unterhaltungsverbandsbeiträge auf die Bevorteilten erheben dürfen, sollte geprüft werden.

Der Rechts- und Verfassungsausschuss hat in seiner Sitzung am 30.10.2013 eingehend über die Verfassungsmäßigkeit des Landeswassergesetzes und insbesondere folgende Punkte beraten:

### 1. Gewässerunterhaltung

- Zweistufigkeit des Verfahrens zur Abwälzung der Unterhaltungsverbandsbeiträge (UHV - Gemeinde - Bevorteilter)
- Verbot der Umlage von Verwaltungskosten der Abwälzung
- Abstufung Gewässer 1. Ordnung mit Unterhaltungsrückständen ohne Kostenausgleich
- Erstattung der Kosten für Unterhaltung Gewässer 1. Ordnung durch die Unterhaltungsverbände an das Land
- Charakter der Mitgliedschaft von Verbandsgemeinden in Unterhaltungsverbänden (eigener oder übertragener Wirkungskreis)

### 2. Niederschlagswasserbeseitigung

- Regelung des Anschluss- und Benutzungszwanges für Niederschlagswasser
- teilweiser Wegfall der Refinanzierung von Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen über Beiträge und Gebühren - dauerhafter Ausgleich entstehender Fehlbeträge durch Städte und Gemeinden

Im Ergebnis der Beratung hat der Rechts- und Verfassungsausschuss einstimmig empfohlen, die Verfassungsmäßigkeit der vorgenannten Regelungen des Landeswassergesetzes vom Landesverfassungsgericht überprüfen zu lassen.

Magdeburg, den 11.11.2013

**Präsidiumssitzung Nr.** 156  
**Datum:** 25.11.2013  
**Ort:** Landesgeschäftsstelle, Magdeburg  
**Bearbeiter:** Referent Uwe Baier  
**TOP 5** **Wasserrecht**  
**5.2** **Erteilung wasserrechtlicher Erlaubnisse für Kläranlagen**

---

**Anlagen** Rundverfügung 405-09/10 des Landesverwaltungsamtes  
vom 19.08.2010

---

**Bisherige Beratung:** ./.

---

**Beschlussvorschlag:**

*Das Präsidium nimmt die am Beispiel der Kläranlage Dessau geschilderten Probleme mit der Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Kenntnis. Es bittet die Landesgeschäftsstelle, mit dem Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt als Oberster Wasserbehörde Gespräche für ein verwaltungspraktikables und effizientes Verfahren zur Erteilung bzw. Verlängerung bestehender wasserrechtlicher Erlaubnisse zu führen.*

**Begründung:**

Für das Einbringen und Einleiten von Stoffen in ein Gewässer ist eine wasserrechtliche Erlaubnis der Wasserbehörde notwendig. Bisher waren diese wasserrechtlichen Erlaubnisse häufig befristet, wurden auf Antrag jedoch unproblematisch verlängert

Eine neue Verfahrenspraxis der Wasserbehörden zur Erteilung wasserrechtlicher Erlaubnisse wird bei Aufgabenträgern der Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung bzw. Kläranlagenbetreibern zu wesentlich aufwändigeren Verfahren und höheren Kosten führen.

Dies ergibt sich aus der Rundverfügung 405-09/10 des Landesverwaltungsamtes vom 19.08.2010, die diesem Vorbericht beigelegt ist. Sie ist an die Unteren Wasserbehörden gerichtet und befasst sich mit der Erteilung von wasserrechtlichen Erlaubnissen.

Danach erlischt eine befristete wasserrechtliche Erlaubnis automatisch nach Ablauf der gesetzten Frist, unabhängig davon, ob ein Antrag auf Verlängerung der Erlaubnis gestellt oder positiv beschieden worden ist. In Sachsen-Anhalt fehle die notwendige Rechtsgrundlage, um die Geltungsdauer einer befristeten Erlaubnis zu verlängern. Verlängerungsanträge sollen daher von den Wasserbehörden in einen Antrag auf Erteilung einer neuen Erlaubnis

umgedeutet werden. Dabei seien die Voraussetzungen für den erneuten Erlass der wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 60 Abs. 3 WHG i.V.m. § 81 WG LSA zu prüfen. Dazu müsse ein förmliches Verfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung, Behördenanhörung und Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt werden.

Die wasserrechtliche Erlaubnis für die Kläranlage Dessau ist bis zum 31.12.2013 befristet. Für das vom Landesverwaltungsamt geforderte Verfahren zum Neuerlass der wasserrechtlichen Erlaubnis rechnet die DESWA GmbH mit Kosten in Höhe von 500.000 Euro. Sie hat deshalb gegen das Landesverwaltungsamt Klage erhoben und führt aus, dass die Abwasserbe-seitigungsanlage in einem Planfeststellungsbeschluss hinsichtlich aller öffentlich-rechtlichen Beziehungen und ihrer Umweltverträglichkeit geprüft wurde und ihre Zulässigkeit nach § 75 VwVfG festgestellt wurde. Die Anlage genieße deshalb erhöhten Bestandsschutz nach § 75 Abs. 2 VwVfG. Das nochmalige Durchlaufen eines vollständigen Genehmigungsverfahrens sei deshalb nicht erforderlich, zumal die Anlage ständig überwacht werde, den Anforderungen des § 60 WHG sowie hinsichtlich Errichtung, Betrieb und Unterhaltung dem Stand der Technik entspreche.

Das Thema Erteilung wasserrechtlicher Erlaubnisse am Beispiel der Kläranlage Dessau wurde am 17.10.2013 auch im Arbeitskreis Zweckverbände des SGSA beraten. Ein Verbandsge-schäftsführer berichtete, dass die Untere Wasserbehörde das neue aufwändige Verfahren so-wohl auf Kläranlagen als auch Kleinkläranlagen anwenden wolle. Ein anderer Verbandsge-schäftsführer schilderte, dass aufgrund des neuen Verfahrens, das auch mit einer Verschär-fung der Einleitwerte einhergehen könne, über die Schließung einer Kläranlage nachgedacht werden müsse. Die Abwässer müssten dann in eine andere Kläranlage übergeleitet werden, die man zuvor allerdings noch erweitern müsste. Dies sei unsinnig und koste viel Geld.

Nach Diskussion empfahl der Arbeitskreis Zweckverbände, das Präsidium des SGSA zu in-formieren und in Gespräche mit dem Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt über eine verwaltungspraktikable Lösung einzutreten.

|                              |                                    |
|------------------------------|------------------------------------|
| <b>Präsidiumssitzung Nr.</b> | 156                                |
| <b>Datum:</b>                | 25.11.2013                         |
| <b>Ort:</b>                  | Landesgeschäftsstelle, Magdeburg   |
| <b>Bearbeiter:</b>           | Sachgebietsleiterin Sylvia Laumann |

**6.1 Festlegung der Tagungsorte für das Jahr 2014**  
**a) die 13. Mitgliederversammlung und die 49. Kreisvorstandskonferenz am 03.11.2014**  
**b) die 48. Kreisvorstandskonferenz am 23.06.2014**  
**c) die Klausurtagung des Präsidiums am 05./06.05.2014**

**Bisherige Beratung:** ./.

Die Klausurtagung des Präsidiums wird im kommenden Jahr erstmals an einem Montag-Nachmittag bis zum Dienstag-Mittag, am 05./06. Mai 2014 veranstaltet. Wir folgen damit dem Wunsch vieler Präsidiumsmitglieder, kein Wochenende in die Klausurtagung einzubeziehen. Das Präsidium wird gebeten, Vorschläge für einen Tagungsort zu machen.

|                              |                                      |
|------------------------------|--------------------------------------|
| <b>Präsidiumssitzung Nr.</b> | 156                                  |
| <b>Datum:</b>                | 25.11.2013                           |
| <b>Ort:</b>                  | Landesgeschäftsstelle, Magdeburg     |
| <b>Bearbeiter:</b>           | Erster Beigeordneter Heiko Liebenehm |

## 6.2 *Verbandsbeitritte; Aufnahme des Abwasserzweckverbandes Merseburg als außerordentliches Mitglied*

**Bisherige Beratung:** ./.

***Der Abwasserzweckverband Merseburg, Bahnhofstr. 29 a, 06258 Schkopau, wird gemäß § 3 Abs. 2 der Verbandssatzung mit Wirkung vom 01. Januar 2014 als außerordentliches Verbandsmitglied aufgenommen.***

Zusammen mit dem Abwasserzweckverband Merseburg vertritt der SGSA insgesamt 22 Zweckverbände aus den Bereichen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung.

Magdeburg, den 12.11.2013  
00-08-40 li-he

**Präsidiumssitzung Nr.** 156  
**Datum:** 25.11.2013  
**Ort:** Landesgeschäftsstelle, Magdeburg  
**Bearbeiter:** Erster Beigeordneter Heiko Liebenehm

**TOP 6** **Verbandsangelegenheiten**

**6.3** ***Verbandsgebäude;  
Stand der Wohnungsvermietung***

---

**Anlagen** ./.

---

**Bisherige Beratung:** ./.

---

**Beschlussvorschlag:**

***Kenntnisnahme***

**Begründung:**

In dem Wohn- und Geschäftshaus des SGSA, Sternstr. 3, 39104 Magdeburg (Verbandgebäude) befinden sich auch 4 Mietwohnungen im 4. und 5. Obergeschoss. Mit Ablauf des 30.09.2013 wurden die Einzimmer-Wohnung im 4. OG Mitte und die Dreizimmer-Wohnung im 5. OG links gekündigt. Die Einzimmer-Wohnung konnte bereits zum 01.10.2013 neu vermietet werden.

Die Wohnung im 5. OG links bedarf vor einer Neuvermietung einer grundlegenden Renovierung. Vorgesehen sind Maler- und Tapezierarbeiten sowie die Verlegung von Laminat im Schlafzimmer und im Kinderzimmer. Hierfür werden Kosten voraussichtlich in einer Höhe von 4.200 Euro entstehen, die überplanmäßig bereitgestellt werden müssen. Die entsprechenden Arbeiten sind beauftragt und werden bis Ende November d.J. abgeschlossen sein, so dass eine Neuvermietung der Wohnung voraussichtlich Anfang 2014 erfolgen kann.

Magdeburg, den 13.11.2013  
Le-he

**Präsidiumssitzung Nr.** 156  
**Datum:** 25.11.2013  
**Ort:** Landesgeschäftsstelle, Magdeburg  
**Bearbeiter:** Landesgeschäftsführer Jürgen Leindecker  
Geschäftsführer Detlef Hillebrand, KOWISA

**TOP 6** **Verbandsangelegenheiten**

**6.4** **Veränderungen bei der Gesellschafterstruktur der  
KOWISA, KBM und KBA**

---

**Anlagen**

---

**Bisherige Beratung:** ./.

---

**Beschlussvorschlag:**

**Begründung:**

Der Vorbericht zu diesem Tagesordnungspunkt wird dem Präsidium Anfang der 47. Kalenderwoche zugestellt. Eine aktuelle Berichterstattung ist erst nach der Aufsichtsratssitzung und der Klausurtagung der KOWISA am 15.11.2013 möglich.

Magdeburg, den 11.11.2013  
jl

**Präsidiumssitzung Nr.** 156  
**Datum:** 25.11.2013  
**Ort:** Landesgeschäftsstelle, Magdeburg  
**Bearbeiter:** Referent Jörn Langhoff

**TOP 7** **Mitarbeit in den Gremien des SGSA**

**7.1** ***Benennung eines Mitgliedes für den Haushalts- und Finanzausschuss des SGSA***

---

**Anlagen** ./.

---

**Bisherige Beratung:** ./.

---

**Beschlussvorschlag:**

***Als ordentliches Mitglied im Haushalts- und Finanzausschuss des SGSA wird der Kämmerer der Verbandsgemeinde Egelner Mulde, Herr Ferdinand Hartl, berufen.***

**Begründung:**

Die Stadt Aschersleben hat informiert, dass die aktive Dienstzeit von Frau Dezernentin Barnikol-Veit am 30.11.2013 endet. Damit wird zum 01.12.2013 ihre bisherige Stelle als ordentliches Mitglied im Haushalts- und Finanzausschuss frei.

Mit Schreiben vom 18.10.2013 hat die Verbandsgemeinde Egelner Mulde Herrn Kämmerer Ferdinand Hartl für die Nachbesetzung als ordentliches Mitglied im Haushalts- und Finanzausschuss vorgeschlagen.

Ein der Landesgeschäftsstelle ebenfalls vorliegender Vorschlag von Frau Dezernentin Barnikol-Veit zur Nachbesetzung durch Herrn Ralf Schneider, Rechts- und Kämmereramtsleiter der Stadt Aschersleben, soll zum nächstmöglichen Zeitpunkt Berücksichtigung finden. Voraussetzungen bereits Ende 2014 wird eine Stellvertreterposition im Haushalts- und Finanzausschuss frei.

Magdeburg, den 11.11.2013  
he

**Präsidiumssitzung Nr.** 156  
**Datum:** 25.11.2013  
**Ort:** Landesgeschäftsstelle, Magdeburg  
**Bearbeiter:** Frau Silvia Herzog  
**TOP 7** **Mitarbeit in den Gremien des SGSA**  
**7.2** ***Benennung eines stellvertretenden Mitgliedes im Rechts- und Verfassungsausschuss***

---

## Anlagen

---

**Bisherige Beratung:** ./.

---

## Beschlussvorschlag:

***Das Präsidium benennt Frau Referentin Tschernich-Weiske, Stadt Dessau-Roßlau, als stellvertretendes Mitglied im Rechts- und Verfassungsausschuss des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt.***

## Begründung:

Frau Tschernich-Weiske war bereits stellvertretendes Mitglied im Rechts- und Verfassungsausschuss, jedoch bisher als Vertreterin der Stadt Oranienbaum-Wörlitz. Sie hat den Arbeitgeber gewechselt und ist nunmehr bei der Stadt Dessau-Roßlau beschäftigt. Die Stadt-Dessau-Roßlau ist bisher nicht im Rechts- und Verfassungsausschuss vertreten. Herr Oberbürgermeister Koschig hat darum gebeten, dass Frau Referentin Tschernich-Weiske weiterhin im Rechts- und Verfassungsausschuss als Vertreterin der Stadt Dessau-Roßlau mitarbeiten kann.

Magdeburg, den 12.11.2013  
he

**Präsidiumssitzung Nr.** 156  
**Datum:** 25.11.2013  
**Ort:** Landesgeschäftsstelle, Magdeburg  
**Bearbeiter:** Landesgeschäftsführer Jürgen Leindecker

**TOP 8** **Mitarbeit in anderen Institutionen**

**8.1** ***Benennung eines stellvertretenden Mitgliedes für den  
Ausschuss für Finanzen und Kommunalwirtschaft des  
Deutschen Städte- und Gemeindebundes***

---

**Anlagen**

---

**Bisherige Beratung:** ./.

---

**Beschlussvorschlag:**

***Das Präsidium benennt als stellvertretendes Mitglied für den Ausschuss für Finanzen und Kommunalwirtschaft des Deutschen Städte- und Gemeindebundes Herrn Bürgermeister Norman Klebe, Stadt Arendsee (Altmark).***

**Begründung:**

Frau Dezernentin Barnikol-Veit, Stadt Aschersleben, hat den SGSA seit dem 01.12.2008 als Stellvertretendes Mitglied im Ausschuss für Finanzen und Kommunalwirtschaft des DStGB vertreten. Am 30.11.2013 endet ihr aktiver Dienst in der Stadt Aschersleben und somit auch ihre Mitarbeit im Ausschuss des DStGB. Als Nachfolger schlägt die Landesgeschäftsstelle Herr Bürgermeister Norman Klebe, Stadt Arendsee (Altmark) vor. Herr Klebe ist mit seiner Benennung als stellvertretendes Mitglied für den Ausschuss für Finanzen und Kommunalwirtschaft des DStGB einverstanden.

Magdeburg, den 11.11.2013

**Präsidiumssitzung Nr.** 156  
**Datum:** 25.11.2013  
**Ort:** Landesgeschäftsstelle, Magdeburg  
**Bearbeiter:** Referentin Karin Becker

**TOP 8** **Mitarbeit in anderen Institutionen**

**8.2** ***Benennung eines Mitgliedes für den Ausschuss für Jugend, Soziales und Gesundheit des Deutschen Städte- und Gemeindebundes***

---

**Anlagen**

---

**Bisherige Beratung:** ./.

---

**Beschlussvorschlag:**

***Das Präsidium benennt als Mitglied im Ausschuss für Jugend, Soziales und Gesundheit des Deutschen Städte- und Gemeindebundes Herrn stellv. Oberbürgermeister Alexander Frolow (Stadt Köthen).***

**Begründung:**

Im Ausschuss für Jugend, Soziales und Gesundheit des Deutschen Städte- und Gemeindebundes wird der SGSA vertreten durch Herrn Reinbern Erben (Stadt Burg) als Mitglied und Herrn Bürgermeister Konrad Fuchs (Stadt Gardelegen) als stellvertretendes Mitglied. Herr Erben ist seit dem 01.11.2013 aus dem Dienstverhältnis mit der Stadt Burg ausgeschieden. Die Landesgeschäftsstelle schlägt vor, Herrn stellv. Oberbürgermeister Alexander Frolow, Stadt Köthen, für die vakante Position des Mitgliedes im Ausschuss für Jugend, Soziales und Gesundheit zu benennen. Herr Frolow ist mit der Benennung einverstanden.

Magdeburg, den 11.11.2013

**Präsidiumssitzung Nr.** 156  
**Datum:** 25.11.2013  
**Ort:** Landesgeschäftsstelle, Magdeburg  
**Bearbeiter:** Referentin Karin Becker  
**TOP 8** **Mitarbeit in anderen Institutionen**  
**8.3** ***Benennung eines stellvertretenden Mitgliedes im Ausschuss für Bildung, Sport und Kultur des Deutschen Städte- und Gemeindebundes***

---

**Anlagen**

---

**Bisherige Beratung:** ./.

---

**Beschlussvorschlag:**

***Das Präsidium benennt als stellvertretendes Mitglied im Ausschuss für Bildung, Sport und Kultur des Deutschen Städte- und Gemeindebundes Herrn Fachbereichsleiter Sven Hantscher (Stadt Weißenfels).***

**Begründung:**

Im Ausschuss für Bildung, Sport und Kultur des Deutschen Städte- und Gemeindebundes wird der SGSA vertreten durch Herrn Bürgermeister Konrad Fuchs (Stadt Gardelegen) als Mitglied und Herrn Reinbern Erben (Stadt Burg) als stellvertretendes Mitglied.

Herr Erben ist seit dem 01.11.2013 aus dem Dienstverhältnis mit der Stadt Burg ausgeschieden. Die Landesgeschäftsstelle schlägt vor, Herrn Fachbereichsleiter für Kultur und zentrale Dienste Sven Hantscher (Stadt Weißenfels) für die vakante Position des stellvertretenden Mitgliedes im Ausschuss für Bildung, Sport und Kultur zu benennen. Herr Hantscher wäre mit der Benennung einverstanden.

Magdeburg, den 11.11.2013  
Lau-he

**Präsidiumssitzung Nr.** 156  
**Datum:** 25.11.2013  
**Ort:** Landesgeschäftsstelle, Magdeburg  
**Bearbeiter:** Sachgebietsleiterin Sylvia Laumann  
**TOP 8** **Mitarbeit in anderen Institutionen**  
**8.4** ***Benennung eines stellvertretenden Mitgliedes im Vorstand des Kommunalen Versorgungsverbandes Sachsen-Anhalt***

---

**Anlagen**

---

**Bisherige Beratung:** ./.

---

**Beschlussvorschlag:**

***Das Präsidium stimmt der Benennung von Herrn Oberbürgermeister Klaus Schmotz, Stadt Stendal, als stellvertretendes Mitglied im Vorstand des Kommunalen Versorgungsverbandes Sachsen-Anhalt e.V. zu.***

**Begründung:**

Im Kommunalen Versorgungsverband Sachsen-Anhalt e.V. war als stellvertretendes Mitglied im Vorstand der bisherige Oberbürgermeister der Stadt Schönebeck, Herr Haase, vertreten. Nach Ausscheiden aus seinem Amt als Oberbürgermeister der Stadt Schönebeck ist diese Position eines stellvertretenden Mitgliedes im Vorstand des Kommunalen Versorgungsverbandes zu benennen.

Magdeburg, den 14.10.2013  
Ba-he

**Präsidiumssitzung Nr.** 156  
**Datum:** 25.11.2013  
**Ort:** Landesgeschäftsstelle, Magdeburg  
**Bearbeiter:** Referent Uwe Baier

**TOP 8** **Mitarbeit in anderen Institutionen**

**8.5** ***Benennung eines Vertreters für die Regionale  
PEFC-Arbeitsgruppe Sachsen-Anhalt e.V.***

---

**Anlagen** ./.

---

**Bisherige Beratung:** ./.

---

**Beschlussvorschlag:**

***Der SGSA entsendet Herrn Michael Selmikat, Stadtförster der Stadt Wernigerode,  
in die Regionale PEFC-Arbeitsgruppe Sachsen-Anhalt e.V..***

**Begründung:**

Das Zertifizierungssystem für nachhaltige Waldbewirtschaftung PEFC (Programme for the Endorsement of Forest Certification schemes) basiert inhaltlich auf internationalen Beschlüssen der Nachfolgekonferenzen der Umweltkonferenz von Rio 1992. Vorrangiges Ziel von PEFC ist die Dokumentation und Verbesserung der nachhaltigen Waldbewirtschaftung im Hinblick auf ökonomische, ökologische sowie soziale Standards. Ferner bietet die Waldzertifizierung ein hervorragendes Marketinginstrument für den nachwachsenden Rohstoff Holz, das zur Verbesserung des Images der Forstwirtschaft und ihrer Marketingpartner beiträgt.

Derzeit sind 36 Staaten mit einer Waldfläche von 238 Mio. ha PEFC zertifiziert. Darunter sind neben Deutschland Länder wie Kanada, die USA, Finnland, Australien, Schweden, Norwegen und Russland.

In Deutschland ist das wichtigste Gremium im Hinblick auf Zertifizierungssystem und -kriterien der Deutsche Forst-Zertifizierungsrat (DFZR). Der DFZR wird von den Mitgliedern von PEFC Deutschland e.V. gewählt. Im DFZR sind Vertreter des Privat-, Staats- und Körperschaftswaldes, der Holzwirtschaft, der Umweltverbände, der Berufsvertretungen, der Forstunternehmer sowie weiterer gesellschaftlicher Gruppen vertreten.

Die Regionale PEFC-Arbeitsgruppe Sachsen-Anhalt e.V. initiiert, koordiniert und betreut das Zertifizierungsverfahren entsprechend den Vorgaben des PEFC Councils und des PEFC Deutschland e.V.. Sie setzt sich für Erhaltung, Verbesserung und Dokumentation einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung sowie eine Verbesserung des Bildes der Forstwirtschaft in der Öffentlichkeit ein und fördert die Verwendung des nachwachsenden Rohstoffes Holz. Sie erarbeitet insbesondere den Regionalen Waldbericht sowie die Handlungsprogramme zur Erreichung der Ziele der nachhaltigen Waldbewirtschaftung.

Herr Michael Selmikat ist Stadtförster in Wernigerode und Vorsitzender der Arbeitsgemeinschaft Kommunalwald im SGSA. Für die Stadt Wernigerode arbeitet Herr Selmikat in der Regionalen PEFC-Arbeitsgruppe Sachsen-Anhalt e.V. mit, deren stellvertretender Vorsitzender er ist.

Die Landesgeschäftsstelle schlägt vor, Herrn Selmikat für den SGSA in die Regionale PEFC-Arbeitsgruppe Sachsen-Anhalt e.V. zu entsenden, damit er dort die Interessen aller Städte und Gemeinden des Landes wahrnehmen kann.

Herr Oberbürgermeister Gaffert und Herr Selmikat wären damit einverstanden.

Magdeburg, den 12.11.2013  
10-12-11 li-he

**Präsidiumssitzung Nr.** 156  
**Datum:** 25.11.2013  
**Ort:** Landesgeschäftsstelle, Magdeburg  
**Bearbeiter:** Erster Beigeordneter Heiko Liebenehm

**TOP 9** **Mitteilungen**

**9.1** ***Entwurf des Kommunalrechtsreformgesetzes;  
Sachstand***

---

**Anlagen** Übersicht der vorgetragenen Änderungs- und Ergänzungsvorschläge

---

**Bisherige Beratung:** 150. Präsidiumssitzung am 17.09.2012 (TOP 9.1)  
153. Präsidiumssitzung am 18.03.2013 (TOP 6)  
Klausurtagung des Präsidiums am 21.04.2013 (TOP 1)  
154. Präsidiumssitzung am 24.06.2013 (TOP 3)  
155. Präsidiumssitzung am 02.09.2013 (TOP 11.1)

---

**Beschlussvorschlag:**

***Kenntnisnahme***

**Begründung:**

Wie bekannt, wurde der Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz) in erster Lesung durch den Landtag am 11.07.2013 behandelt und mit den vorgelegten Änderungsanträgen der Oppositionsfractionen zur weiteren Beratung in den Ausschuss für Inneres und Sport überwiesen.

Der Innenausschuss führte am 14.10.2013 eine erste Anhörung durch, bei der neben Vertretern einzelner Städte und Landkreise auch Vertreter von Fachverbänden und der Wissenschaft teilnahmen. Der SGSA sowie der Landkreistag Sachsen-Anhalt hatten Gelegenheit, ihre Position im Rahmen einer zweiten Anhörung des Ausschusses am 06.11.2013 vorzutragen.

Wegen der grundlegenden Bedeutung der neuen Kommunalverfassung für die Selbstverwaltung in den Städten, Gemeinden, Verbandsgemeinden und Landkreisen, haben die kommunalen Spitzenverbände eine gemeinsame Stellungnahme erarbeitet und vorgetragen. Die von der Landesregierung im Rahmen der Erstellung des Gesetzentwurfes nicht berücksichtigten Vorschläge wurden dabei noch einmal aufgegriffen und gemeinsam mit dem Landkreistag

Sachsen-Anhalt vertreten. Wir haben vor allem verdeutlicht, dass die Kommunen in Sachsen-Anhalt von dem neuen Kommunalverfassungsgesetz erwarten, dass

- die kommunale Selbstverwaltung gestärkt,
- die Gestaltungsspielräume vor Ort erweitert,
- ein spürbarer Beitrag zur Deregulierung und zum Bürokratieabbau geleistet sowie
- auf das Setzen neuer Standards verzichtet wird.

Die umfassende Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände kann in unserem Internetangebot unter [www.komsanet.de](http://www.komsanet.de), SGSA-Mitgliederservice, Aktuelles, abgerufen werden. Zur weiteren Information haben wir eine stichwortartige Übersicht der vorgetragenen Änderungs- und Ergänzungsvorschläge beigefügt.

Der Ausschuss für Inneres und Sport des Landtages wird die inhaltlichen Beratungen zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung und zu den eingebrachten Änderungsanträgen der Oppositionsfraktionen voraussichtlich erst im Dezember d. J. aufnehmen. Damit wird das neue Kommunalverfassungsgesetz – anders als ursprünglich geplant – nicht mehr in diesem Jahr verabschiedet. Die Landesgeschäftsstelle geht davon aus, dass die zweite Lesung und Beschlussfassung im Landtag frühestens im Januar oder Februar 2014 erfolgen. Es soll jedoch dabei bleiben, dass das Gesetz mit Beginn der nächsten Kommunalwahlperiode am ersten Juni 2014 in Kraft tritt.

Magdeburg, den 11.11.2013  
Lau-he

**Präsidiumssitzung Nr.** 156  
**Datum:** 25.11.2013  
**Ort:** Landesgeschäftsstelle, Magdeburg  
**Bearbeiter:** Sachgebietsleiterin Sylvia Laumann  
**TOP 9** **Mitteilungen**  
**9.2** ***Landeskulturkonzept/Strategiepapier 2025***

---

**Anlagen** Landeskulturkonzept/Strategiepapier 2025

---

**Bisherige Beratung:** ./.

---

**Beschlussvorschlag:** ***Kenntnisnahme***

**Begründung:**

Das Kultusministerium des Landes Sachsen-Anhalt hat den ersten Entwurf eines Landeskulturkonzeptes/Strategiepapier 2025 vorgelegt und in das Anhörungsverfahren gegeben. Am 09.10.2013 fand eine erste Anhörung im Landtagsausschuss für Bildung und Kultur statt.

Der SGSA hatte mit Datum vom 07.10.2013 den ersten Entwurf des Konzeptes erhalten. Gemeinsam mit dem Landkreistag Sachsen-Anhalt haben wir zunächst eine allgemeine Stellungnahme abgegeben, da aufgrund der kurzen Zeit zwischen Erhalt des Konzeptes und der ersten Anhörung von nur wenigen Tagen eine Beteiligung der Mitglieder nicht mehr möglich war.

Das als Anlage beigefügte Landeskulturkonzept/Strategiepapier 2025 soll nach Aussage des Kultusministeriums des Landes Sachsen-Anhalt generelle Entwicklungstendenzen hinsichtlich Demografie, finanzieller Ressourcen und landespolitische Schwerpunkte darstellen.

Der vorliegende Entwurf trifft leider keine verbindlichen Aussagen zur finanziellen Förderung der Angebote, was ggf. der Tatsache geschuldet ist, dass der Landtag als Haushaltsgesetzgeber diese Aufgabe erfüllen soll. Nur wenige Kapitel, z.B. der Theater und Orchester (vgl. S. 12 der Entwurfsfassung) beinhalten etwas konkretere Informationen. Die öffentliche und politische Diskussion zu dem Abschlussbericht des Kulturkonvents, aber auch die Berichterstattung in den Medien in den letzten Wochen und Monaten war wesentlich geprägt durch die Frage der Finanzierung der Theater und Orchester in Sachsen-Anhalt.

Die kulturelle Landschaft in Sachsen-Anhalt ist vielfältiger und besteht nicht nur aus Theatern und Orchestern. Für die Menschen im Land, aber auch für die Besucher, haben beispielsweise Museen, Musikschulen wie Bibliotheken, regionale Musikfeste und Musikwettbewerbe,

Gärten und Parks ebenfalls große Bedeutung, was auch in einem vielfältigen bürgerschaftlichen Engagement zum Ausdruck kommt. Bereits der Abschlussbericht des Kulturkonvents hat diese Vielfalt und Differenziertheit erkennen lassen, was in den Ausführungen im Landeskulturkonzept aber nicht aufgegriffen wurde.

Der SGSA hat in seiner Stellungnahme am 09.10.2013 vorgeschlagen, die Ausrichtung und Finanzierung des sehr speziellen Themas der Theater- und Orchesterlandschaft abzutrennen und gesondert aufzubereiten, damit durch die besondere Problemstellung der Theater und Orchester nicht die gesamte Strukturdebatte überlagert und einseitig ausgerichtet wird.

Ausdrücklich haben wir in unserer Stellungnahme die Position des Kultusministeriums begrüßt, Kulturregionen nur auf freiwilliger Basis vorzusehen. Eine gesetzliche Verpflichtung wird von uns wegen des in Art. 28 Abs. 2 Grundgesetz und Art. 87 Abs. 1 Landesverfassung LSA garantierten Rechts auf kommunale Selbstverwaltung strikt abgelehnt.

Das vorgelegte Landeskulturkonzept/Strategiepapier 2025 weist keine detaillierten Zielsetzungen des Landes für die Entwicklung von Kulturlandschaften aus. Ein Direktbezug zu den im Kulturkonvent gegebenen 163 Empfehlungen kann unseres Erachtens nicht hergestellt werden. Die Arbeit des Kulturkonventes Sachsen-Anhalt findet nur an wenigen teilweise nur namentlich genannten Teilen des Landeskulturkonzeptes 2025 Erwähnung. Auch bei der Nennung von landesbedeutsamer Kultur, wie UNESCO-Welterbestätten, Bauhaus oder Reformationsjubiläum erscheint die Auswahl der zu nennenden Inhalte der genannten Städte und Einrichtungen eher planlos als strategisch und konzeptionell. So muss festgestellt werden, dass beispielsweise die Stadt Quedlinburg nur eine namentliche Erwähnung als UNESCO-Weltkulturerbe hat, eine Ausrichtung für eine langfristige Kulturpolitik hierzu aber völlig fehlt.

Der Arbeitskreis der Kulturdezernentinnen und –dezernenten hat in seiner Regionaltagung am 10.10.2013 in Zeitz ebenso das Papier diskutiert wie der Schul-, Kultur- und Sportausschuss in seiner Sitzung am 06.11.2013 in Magdeburg.

Abschließend ist dabei festzustellen, dass die Kulturdezernentinnen und –dezernenten und die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Ausschusses sich mehrheitlich den o.g. Ausführungen angeschlossen haben. Im Fazit konnte von keinem kommunalen Vertreter eine politische oder strategische Ausrichtung der Kultur im Land Sachsen-Anhalt bis zum Jahr 2025 erkannt werden.

Nach der Anhörung am 09.10.2013 im Ausschuss für Bildung und Kultur des Landtages des Landes Sachsen-Anhalt, in dem alle kulturpolitisch relevanten Organisationen und Verbände vorgetragen haben, wird das Kultusministerium, so die Aussage des Ministers Dorgerloh, eine Überarbeitung vornehmen. Inwieweit die von uns angeregten Themen und Klarstellungen aufgenommen werden, bleibt abzuwarten. In der zeitlichen Abfolge soll die Endfassung des Landeskulturkonzeptes im Dezember 2013 in den Landtag eingebracht und beschlossen werden. Inwieweit wir noch einmal Gelegenheit haben werden, eine detailliertere Stellungnahme bzw. die Unterstützung der bisherigen Stellungnahme vorzutragen, bleibt abzuwarten.

Magdeburg, den 11.11.2013

**Präsidiumssitzung Nr.** 156  
**Datum:** 25.11.2013  
**Ort:** Landesgeschäftsstelle, Magdeburg  
**Bearbeiter:** Referentin Elke Kagelmann

**TOP 9** **Mitteilungen**

**9.3** ***Rahmenvereinbarung über regelmäßige Datenübermittlungen mit dem MDR***

---

**Anlagen** Rahmenvereinbarung über regelmäßige Datenübermittlung an den MDR

---

**Bisherige Beratung:** ./.

---

**Beschlussvorschlag:** ***Kenntnisnahme***

**Begründung:**

Auf der Grundlage des § 31a des Meldegesetzes des Landes Sachsen-Anhalt schlossen der Mitteldeutschen Rundfunk (MDR) und der Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt am 11.02./08.03.2000 eine Rahmenvereinbarung über regelmäßige Datenübermittlungen. Darin wurde eine einheitliche Kostenpauschale in Höhe von 0,17 bis 0,20 Deutsche Mark (0,09 bis 0,10 Euro) je Datensatz für die regelmäßige Datenübermittlung an den MDR festgelegt.

Aufgrund der zwischenzeitlich langen Geltungsdauer wurde aus der Mitgliedschaft eine Überarbeitung dieser Rahmenvereinbarung angeregt.

Der Abschluss einer neuen Rahmenvereinbarung wurde mit den Ostdeutschen Schwesterverbänden am 23.09.2013 diskutiert und für das Sendegebiet des MDR Sachsen, Thüringen und Sachsen-Anhalt als notwendig erachtet.

Daraufhin legte der MDR einen Vertrag für eine einheitliche Rahmenvereinbarung über regelmäßige Datenübermittlungen im Sendegebiet vor (s. *Anlage*).

Darin wird die einheitliche Kostenpauschale für die Datenübermittlung an den MDR auf 0,10 Euro je Datensatz festgeschrieben.

Die neue Rahmenvereinbarung gilt ab 01.01.2014 und ist bis zum 30.04.2015 befristet, da am 01.05.2015 das Bundesmeldegesetz (vom 3. Mai 2013, BGBl. I, S. 1084) in Kraft tritt. Gem. § 34 Abs. 6 Bundesmeldegesetz sind Datenübermittlungen und Auskünfte von Meldebehörden an andere öffentliche Stellen im Inland gebührenfrei. Eine Abweichung davon durch Landesrecht ist nicht möglich.

Magdeburg, den 11.11.2013

**Präsidiumssitzung Nr.** 156  
**Datum:** 25.11.2013  
**Ort:** Landesgeschäftsstelle, Magdeburg  
**Bearbeiter:** Referentin Elke Kagelmann

**TOP 9** **Mitteilungen**

**9.4** ***Evaluierung des Gesetzes zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren vom 23.01.2009; Stellungnahme gem. § 17 Absatz 4 Satz 1 i.V.m. § 18 Satz 1 GefHuG***

---

**Anlagen**

---

**Bisherige Beratung:** ./.

---

**Beschlussvorschlag:** ***Kenntnisnahme***

**Begründung:**

In der 155. Präsidiumssitzung am 02.09.2013 hatte die Landesgeschäftsstelle über die Ereignisse der finanziellen Evaluierung des GefHuG durch eine Arbeitsgruppe mit kommunalen Praktikern berichtet. Im Ergebnis sind (hochgerechnet auf die Städte und Gemeinden) seit Inkrafttreten des Gesetzes am 01.03.2009 bis zum 31.12.2012 nicht durch Zuweisungen gedeckte Mehrkosten i.H.v. rund 6,4 Mio. Euro entstanden.

Die Landesgeschäftsstelle hat daraufhin mit Schreiben vom 17.09.2013 gegenüber dem Ministerium für Inneres und Sport im Rahmen des Evaluierungsverfahrens Stellung genommen. Im Ergebnis hat die Landesgeschäftsstelle folgende Forderungen erhoben:

1. für die Jahre 2009 bis 2012 den vollständigen Ausgleich der durch die Modellkommunen nachgewiesenen und hochgerechneten Mehrkosten der Einheits- und Verbandsgemeinden sowie kreisfreien Städte in Sachsen-Anhalt in Höhe von ca. 6,1 Mio. Euro gemäß § 17 Absatz 4 Satz 2 GefHuG,
2. für das Jahr 2013 den Ausgleich der Mehrkosten für die Einheitsgemeinden, Verbandsgemeinden und kreisfreien Städte auf der Grundlage der durchschnittlichen Mehrkosten, die den Modellkommunen in den Jahren 2009 bis 2012 entstanden sind,
3. für die Zukunft eine angemessene Erhöhung des gesetzlichen Pauschalbetrages, zumindest für die laufenden Mehrkosten i.S.d. § 17 Absatz 3 Satz 1 GefHuG, um den Mehrbedarf der Einheits- und Verbandsgemeinden sowie kreisfreien Städte vollständig zu decken.

Die Stellungnahme vom 27.09.2013 ist im vollen Wortlaut einschließlich Anlagen im Internetangebot des SGSA unter [www.komsanet.de](http://www.komsanet.de), SGSA-Mitgliederservice, Aktuelles, Stellungnahmen eingestellt.